



Praktika

Für das in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktikum gelten folgende Bedingungen:

- Das Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten kann in einem Stück oder in zwei Abschnitten von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden.
- Die Ableistung des Praktikums wird durch das von der Praktikumsstelle ausgestellte Praktikumszeugnis nachgewiesen. Bei Ableistung des Praktikums in zwei Teilen erfolgt der Nachweis erst nach Abschluss des zweiten Teilpraktikums.
- Praktika können bei Behörden, Unternehmen, Parteien, Verbänden, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum durchgeführt wird, muss mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein (siehe § 4, Abs. 7 der Studienordnung). Tätigkeiten an Lehreinrichtungen der Universität Bamberg und an anderen Hochschulen werden nicht als Praktikum anerkannt.
- Studierende, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden.
- Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den genannten Anforderungen entsprechen, auf das Praktikum anrechnen.

Die Anerkennung und Verbuchung erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. Als Nachweis für das absolvierte Pflichtpraktikum im BA- und Diplomstudiengang wird eine Kopie oder die eingescannte Version des Praktikumszeugnisses, versehen mit Ihrer Matrikelnummer, benötigt: Bitte legen Sie dieses im Sekretariat des Prüfungsausschussvorsitzenden (Zi. F21/03.18) bei Frau Genslein vor. Es ist KEIN Sprechstundetermin notwendig!

Aus dem Zeugnis muss die Dauer (= Datum, bei BA mind. 12 Wochen, bei Diplom mind. 8 Wochen) und der Umfang (= Vollzeitstelle, [Workload lt. BA-Modulhandbuch 450 Stunden](#))

Die Verbuchung in FlexNow erfolgt geblockt ca. alle drei Monate.

Bamberg, 24.11.2015

gez. Prof. Dr. Thomas Rixen
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Politikwissenschaften
